

Geschäftsverzeichnisnr. 4059
Urteil Nr. 100/2007 vom 12. Juli 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 § 4 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs, wieder aufgenommen durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person, und des Artikels 16 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Februar 2006, erhoben von der Architektenkammer und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Oktober 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 § 4 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und –berufs, wieder aufgenommen durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person, sowie des Artikels 16 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Februar 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. April 2006): die Architektenkammer, mit Sitz in 1000 Brüssel, Livornostraat 160/2, Jan Vanderstraeten, wohnhaft in 1785 Merchtem, Hunsberg 14, Pol Maes, wohnhaft in 8580 Avelgem, Doorniksesteenweg 78, und Jacky Tavernier, wohnhaft in 8630 Veurne, Zoutenaaiestraat 7.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2007

- erschienen
- RA S. Verbist, ebenfalls *loco* RA K. Uytterhoeven, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Parteien,
- RA A. Vandaele, ebenfalls *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Kläger beantragen die Nichtigkeitserklärung des Artikels 3 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person, insofern ein Artikel 2 § 4 in das Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs eingefügt wird, und der Artikel 4 und 16 Absatz 2 desselben Gesetzes vom 15. Februar 2006. Diese Bestimmungen lauten:

« KAPITEL II - Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs

[...]

Art. 3. Artikel 2 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Februar 1977, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

' Artikel 2. [...]

§ 4. Niemand darf den Architektenberuf ausüben, ohne gemäß Artikel 9 versichert zu sein. '

Art. 4. Artikel 9 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Juni 1963, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

' Art. 9. Natürliche und juristische Personen, die gemäß vorliegendem Gesetz ermächtigt sind, den Architektenberuf auszuüben und für Handlungen, die sie zu beruflichen Zwecken ausführen, beziehungsweise für Handlungen ihrer Angestellten haften, Zehnjahreshaftung einbegriffen, müssen versichert sein. Diese Versicherung kann zu einer Globalversicherung aller Parteien, die an einem Bauvorhaben beteiligt sind, gehören.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König Modalitäten und Bedingungen der Versicherung, die das Risiko des Bauherrn angemessen decken kann, insbesondere:

- Mindestversicherungssumme,
- Betrag der eventuellen Franchise,
- Garantielaufzeit,

- abzudeckende Risiken.

Wird der Architektenberuf gemäß des vorliegenden Gesetzes von einer juristischen Person ausgeübt, haften Geschäftsführer, Verwalter, Mitglieder des Direktionsausschusses und im Allgemeinen selbständige Bevollmächtigte, die im Namen und für Rechnung der betreffenden juristischen Person auftreten, gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Versicherungsprämien.

Sind juristische Personen unter Verstoß gegen Absatz 1 nicht versichert, haften Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder des Direktionsausschusses Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch für Schulden, die aus der Zehnjahreshaftung entstehen. '

[...]

KAPITEL IV - Schlussbestimmung

Art. 16. [...]

Vorliegendes Gesetz darf nicht vor dem in Artikel 4 erwähnten Königlichen Erlass in Kraft treten ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.2.1. Der Ministerrat bringt vor, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig sei, weil nicht die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen anvisiert werde, sondern eine Lücke in der Gesetzgebung, für die der Hof nicht zuständig sei. Außerdem macht der Ministerrat geltend, dass die Kläger nicht das erforderliche Interesse nachwiesen und dass sich ihre Beschwerden nicht gegen die angefochtenen Gesetzesbestimmungen richteten, sondern gegen deren nicht erwiesenen faktischen Folgen, zu denen sich der Hof genauso wenig äußern könne. Schließlich behauptet der Ministerrat, die Klage sei zeitlich unzulässig und der Klageerhebungsbeschluss der ersten klagenden Partei sei nicht rechtsgültig.

B.2.2. Laut dem durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes eingefügten Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs darf niemand den Architektenberuf ausüben, ohne gemäß Artikel 9 versichert zu sein. Die letztgenannte Bestimmung regelt die näheren Modalitäten dieser Versicherungspflicht.

B.2.3. Wenngleich sich die Kritik der Kläger dagegen richtet, dass nur den Architekten und nicht den anderen Berufsgruppen des Baugewerbes die Verpflichtung auferlegt wird, eine

Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, bezweckt die Klage hauptsächlich die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, da diese den Klägern zufolge eine Verzerrung der Haftungsregelung im Baugewerbe herbeiführen und den Architekten eine schwerere Last als den anderen vergleichbaren Berufsgruppen auferlegen würden. Nur hilfsweise beantragen die Kläger, dass der Hof feststellen würde, dass die Diskriminierung der Architekten auf eine Lücke in der Gesetzgebung zurückzuführen sei. Der Umstand, dass die Kläger zur Unterstützung ihrer Klage auf die negativen faktischen Folgen der angefochtenen Bestimmungen hinweisen, ändert nichts an der Tatsache, dass sich ihre Klage gegen das Gesetz selbst richtet. Der Hof ist demnach dafür zuständig, über die Nichtigkeitsklage zu befinden.

B.2.4. Die individuellen Kläger, die entweder Ingenieur-Architekt oder Architekt sind, weisen das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Gesetzesbestimmungen auf, die das gesetzliche Statut der Architekten ändern und die unter anderem vorsehen, dass niemand den Architektenberuf ausüben darf, ohne versichert zu sein. Da das Interesse dieser Kläger feststeht, ist die Nichtigkeitsklage zulässig und braucht der Hof den Klageerhebungsbeschluss der ersten klagenden Partei nicht auf seine Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen.

B.2.5. Die vom Ministerrat hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit der Klageschrift erhobene Einrede kann nicht angenommen werden. Der Vermerk eines falschen Datums in der Klageschrift beruht auf einem materiellen Irrtum, und aus dem Datumsstempel der Kanzlei wird ersichtlich, dass die Klage fristgerecht eingereicht worden ist.

B.2.6. Die vom Ministerrat erhobenen Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. In einem einzigen Klagegrund machen die Kläger geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, indem Architekten dazu verpflichtet würden, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, während eine solche Verpflichtung nicht für andere am Baugewerbe Beteiligte gelte.

B.3.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat vorbringt, können die Architekten und die anderen am Baugewerbe Beteiligten als vergleichbare Kategorien betrachtet werden, was die Berufshaftpflicht betrifft.

B.4.1. Mit dem Gesetz vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person bezweckte der Gesetzgeber, eine ausgewogenere Haftungsregelung für Architekten zustande zu bringen, die gleichzeitig auch dem Bauherrn mehr Garantien bietet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1920/001, SS. 3 und 4).

B.4.2. Das angefochtene Gesetz ermöglicht es, nunmehr die persönliche Vertragshaftung des Architekten auszuschließen, indem eine Gesellschaft mit vollständiger Rechtspersönlichkeit gegründet wird, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Architektenberufs erfüllt. Diese Regelung wird von den klagenden Parteien nicht beanstandet.

B.4.3. Darüber hinaus zielt das Gesetz auf einen angemesseneren Schutz des Bauherrn ab. Zu diesem Zweck wird allen Personen, die den Architektenberuf ausüben, die Verpflichtung auferlegt, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, und dem König aufgetragen, die betreffenden Modalitäten zu bestimmen. Die Nichtbeachtung des Verbots, den Architektenberuf ohne Versicherung auszuüben, wird strafrechtlich geahndet.

B.5.1. Durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person werden das Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs und das Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer abgeändert.

B.5.2. Der Gesetzgeber wollte den Architekten wegen der besonderen Aufgaben, die mit seinem Beruf verbunden sind, von mehreren anderen am Baugewerbe Beteiligten unterscheiden, indem er den Zugang zum Architektenberuf schützt und diese Berufskategorie, die er den freien Berufen zugeordnet hat, eigenen Regeln - ggf. mit strafrechtlichen Sanktionen - unterwirft.

B.5.3. Der Umstand, dass das angefochtene Gesetz ausschließlich Änderungen dieses gesetzlichen Statuts bezweckt, rechtfertigt auf objektive und sachdienliche Weise, dass es nur auf Architekten und nicht auf andere am Baugewerbe Beteiligte anwendbar ist. Im Zusammenhang

mit der Änderung der Haftungsregelung für Architekten, die ihren Beruf im Rahmen einer juristischen Person ausüben, zieht die Verpflichtung zur Berufshaftpflichtversicherung keine Folgen nach sich, die in keinem Verhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen stünden.

B.6.1. Die Kläger versetzen die beanstandete Regelung jedoch in den breiteren Rahmen der Haftpflicht im Baugewerbe. Sie vertreten den Standpunkt, dass die Architekten diskriminiert würden, indem die Versicherungspflicht nicht für andere, vergleichbare Berufsgruppen gelte.

B.6.2. Die Verpflichtungen der verschiedenen am Baugewerbe Beteiligten sind derart miteinander verknüpft, dass bei Haftungsproblemen nicht immer festgestellt werden kann, wem und für welchen Anteil am Schaden die Haftung obliegt. Dies hat zur Folge, dass häufig mehrere Personen *in solidum* zur Schadenersatzleistung verpflichtet werden.

B.6.3. Indem die Architekten als einzige Berufsgruppe im Baugewerbe gesetzlich verpflichtet sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, laufen sie Gefahr, bei einer Verurteilung *in solidum* mehr als andere Berufsgruppen haftbar gemacht zu werden, ohne dass für diesen Behandlungsunterschied eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht. Diese Diskriminierung ergibt sich jedoch nicht aus der durch das angefochtene Gesetz auferlegten Versicherungspflicht, sondern aus dem Nichtvorhandensein einer ähnlichen Versicherungspflicht in dem auf die anderen « Parteien, die an einem Bauvorhaben beteiligt sind » anwendbaren Recht. Dem wäre nur durch das Auftreten des Gesetzgebers abzuhelpfen.

B.7. Vorbehaltlich des in B.6.3 Erwähnten ist der einzige Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.6.3 Erwähnten zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts